

Flugsport - Club "MÖVE-1951" Obernau/Main e. V.

Mitglied im Luftsport-Verband Bayern e. V., Deutschen Aero Club e. V. und BLSV



Satzung des Vereins Flugsport-Club „Möve-1951“ Obernau/Main e. V. (aktualisierte Fassung vom 20. Juli 2017)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Flugsport-Club „Möve-1951“ Obernau/Main e. V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg unter Nr. VR/102 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Obernau/Main.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Luftsports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine besondere Aufgabe ist die Betreuung und Ausbildung der Jugend. Der Verein Flugsport-Club "Möve-1951" Obernau/Main e. V. mit Sitz in Obernau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das Einkommen wie das Vermögen dient ausschließlich dem Luftsport. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und auch keine Vermögenszuwendungen aus Mitteln des Vereins. Erzielte Überschüsse und gebildetes Vermögen dürfen nur Zwecken des Vereins dienen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Erzielte Überschüsse werden, soweit sie nicht durch Neuanschaffungen während des Vereinsjahres aufgebraucht sind, einer Rücklage zugeführt, um dadurch satzungsgemäße Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Flugsport-Club „Möve“ ist Mitglied beim Luftsport-Verband-Bayern e. V. sowie beim Deutschen Aero-Club e. V. und beim Bayerischen Landessportverband, deren Satzungen er anerkennt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Flugsport-Club „Möve“ hat:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.

3. Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
5. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann
 - b) durch den Tod
 - c) durch Ausschluss aus dem Flugsport-Club.
7. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, Beschlüsse der Vorstandschaft oder gegen die Satzung des Luftsport-Verband Bayern e. V., dem der Flugsport-Club „Möve“ angehört
 - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb 4 Wochen Berufung an den Ausschuss des Flugsport-Club „Möve“ Obernau zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rechtsweg gegen den Grund des Ausschlusses ist unzulässig. Das ausgeschlossene Mitglied hat seinen Ausweis dem 1. Vorsitzenden abzugeben. Die Berechtigung zum Tragen des Clubabzeichens entfällt mit dem Tag des Ausschlusses.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf den Verein und seine Einrichtungen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen, soweit sie aus der Mitgliedschaft herrühren.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr für fördernde Mitglieder wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder wird durch den Ausschuss festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
2. der Vorstand
3. der Ausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von 1/4 aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet. Im Übrigen soll zur Besprechung laufender Vereinsangelegenheiten zu Beginn eines Kalendervierteljahres eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Über Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Hauptversammlung

A. Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Neuwahlen
 - e) Genehmigung des Haushaltvoranschlages
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Verschiedenes
3. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Hiervon ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt die Leitung sein Stellvertreter.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen aktiven und Ehren-Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das Finanzamt zu benachrichtigen.
6. Alle Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von 5 Mitgliedern per Stimmzettel.

B. Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

1. Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. Wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung auf 2 Jahre zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter
 - b. dem Kassier
 - c. dem Schriftführer und
 - d. dem Jugendleiter
2. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bleiben über die Amtszeit von 2 Jahren im Amt, bis eine Neuwahl durchgeführt wird.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur vertreten soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Dem Vorstand obliegt die allgemeine Leitung des Vereins. In vermögensrechtlichen Fragen ist der 1. Vorsitzende zusammen mit dem Kassier zeichnungsberechtigt.
5. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen und Ausschüsse einsetzen.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
7. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
8. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 11 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassen-, Rechnungs- und Buchprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Ausschuss

1. Dem Vorstand steht ein Ausschuss zur Seite. Der Ausschuss wird auf Vorschlag des Vorstands jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
2. Der Ausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei größeren finanziellen Fragen, vor der Entscheidung zu hören. Sitzungen des Ausschusses werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
3. Die Einberufung soll schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Flugsport-Club „Möve“ Obernau in allen seinen Bestrebungen zu unterstützen. Hinsichtlich der luftsportlichen Betätigung haben sie sich den besonderen Anordnungen der Vereinsleitung unterzuordnen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Flugsport-Clubs Obernau teilzunehmen. Im Übrigen werden Rechte der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstahl auf den Flugplätzen und in den Räumen des Vereins.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins angekündigt wird.
2. Der Flugsport-Club „Möve“, Obernau/Main, kann nur durch einstimmigen Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Luftsport-Verband Bayern e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.